

4. Editionsregeln (Kurzfassung)

4.1. Übergreifende Editionsregeln

Die folgenden Editionsregeln haben themenbereichübergreifenden Charakter, d.h. sie waren die Grundregeln, die bei allen Prüfungen und Korrekturen zu beachten waren.

4.1.1. Allgemeine Regeln

- Daten dürfen nie überschrieben werden.
- Markierungsregeln (vgl. Tabelle 2)

Tab. 2: Überblick über Editionsverfahren und deren Markierung:

Edition	Editionsverfahren	Markierung der Edition
1. Durchgang	<ul style="list-style-type: none"> • fallweise Überblick per individuellem Biographieschema verschaffen, • Angaben auf Konsistenz und Plausibilität (vor allem zeitliche Konsistenz zwischen den Themenbereichen) und auf innere Konsistenz und Plausibilität der Themenbereiche prüfen, mit Hilfe: 	Notizen (Kommentare, Fragen) rechts daneben mit: => Bleistift bei zu korrigierenden Codes alten Code durchstreichen, neuen daneben setzen, und entsprechend markieren:
	* vom Tonband	=> grüner Marker
	* durch Editionsregeln	=> gelber Marker
	* Einzelfallentscheidung nach Fallbesprechung	=> blauer Marker und Einzelfallentscheidungsprotokoll
2. Durchgang	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung, Ergänzung und Korrektur der Edition im ersten Durchgang • Nachrechercheprotokolle erstellen 	=> roter Fineliner => Ausdruck vorn anheften

- Nachträge und Korrekturen sind immer zuerst durch **inhaltliche** Anhaltspunkte abzusichern. Erst wenn inhaltliche Hinweise fehlen, erfolgt die Korrektur nach **formalen** Kriterien. Bei Korrekturen muss unbedingt auf neue Konsistenz geachtet werden (Filterführung!).
- Wenn es zur Klärung des Kontextes wichtig ist, sollten Informationen vom **Tonband**, auch als wörtliche Aussagen der Zielperson, rechts neben die Variable notiert und entsprechend markiert werden. Tonbänder werden, sofern vorhanden, generell für die Edition abgehört.
- **Schwierige Fälle** nicht eigenmächtig lösen, sondern zur Besprechung (Einzelbesprechung, Editionssitzung) vorlegen.
- Die Edition verschlüsselt keine **offenen Texte**.
- **Fehlende Angaben/ Editionsmissings** werden durch eine -9 gekennzeichnet, **Verweigerungen** durch eine -7, „weiß nicht“ durch eine -8.
- Müssen ganze Episoden in einen Themenbereich eingefügt werden, weil z.B. eine Episode aus einem anderen Themenbereich umgetragen oder eine Episode in zwei Episoden gesplittet werden muss, so sind dafür entsprechende **Blankoformulare** zu verwenden.

- Die **berufliche Stellung** wird nur dann korrigiert, wenn die Angaben im Protokoll nicht mit den Angaben der Zielperson übereinstimmen. Im Besonderen sollte das „Vorsagen“ des Interviewers oder die alleinigen Einstufungen durch die Interviewer mit einer Bemerkung kenntlich gemacht werden.
- Die **beruflichen Tätigkeiten** und die beruflichen Ausbildungsabschlüsse sollten so genau wie möglich festgehalten werden. Ergänzungen zu den meist karg beschriebenen beruflichen Tätigkeiten sind sehr willkommen.
- Da der schnelle Wechsel der Ereignisse in bestimmten Phasen für einen Lebensverlauf sehr kennzeichnend sein kann, sollten **auch sehr kurze Phasen so weit wie möglich erhalten bleiben**.
- **Nachrecherchiert** wird, wenn auch nur eine der folgenden Schwierigkeiten in einem Fall auftreten:
 - wenn Mutter und/oder Vater trotz gegenteiliger Angaben aus anderen Themenbereichen als „unbekannt“ gelten;
 - wenn der Zeitpunkt der Haushaltsgründung nicht erfragt wurde;
 - wenn Ausbildungen nicht rekonstruierbar sind (z.B. nur im Themenbereich Schule angegeben wurde, dass eine Zielperson einen Schulabschluss „Beruf mit Abitur“ hat; Ausbildungen nur in einer Lückenepisode im Themenbereich Erwerbsgeschichte erscheinen);
 - wenn die Endeinkommen aus Erwerbsepisoden fehlen;
 - wenn der Wehr- oder Zivildienst fehlt und auch nicht aus den Lücken im Themenbereich Erwerbsgeschichte rekonstruiert werden konnte;
 - wenn Datenlöcher (Zeiten, in denen nicht bekannt ist, was die Zielperson gemacht hat) bestehen, die länger als 3 Monate sind.

4.1.2. Korrektur von Zeitangaben

- Einen ersten Überblick über die zeitliche Konsistenz der Daten kann man sich über das **Biographieschema** verschaffen. Das Biographieschema erleichtert die Identifikation von sich überlappenden Schnittstellen oder Lücken im Einzelfallprotokoll.
- Bei allen Veränderungen der Zeitangaben werden anstatt der Monatsangaben 1 bis 12 „**künstliche**“ **Monatsangaben**, nämlich die Angaben 21 bis 32 verwendet. Diese Angaben kommen durch die Addition von 20 zum konkreten Monat zustande. Auch wenn die Befragten sich nicht mehr genau an die Monate erinnern konnten, in denen ein Ereignis eintrat oder beendet wurden, hatten sie die Möglichkeit, dies in folgenden „künstlichen“ Monatsangaben zu tun: 21-„Jahresanfang“, 24-„Frühling/Ostern“, 27-„Sommer“, 30-„Herbst“, 31-„Jahresende“, 32-„Winter“.
- Wenn das Ende eines Ereignisses und der Beginn eines darauf folgenden in den gleichen Monat fallen, es also **Überschneidungen in den Monatsangaben** gibt, müssen aus Gründen der Datenaufbereitung auch die („wahren“) Werte einer logischen Sukzession angeglichen werden. Das Ereignisende wird um einen Monat reduziert.

Zustand	von Monat	von Jahr	bis Monat	bis Jahr
Wohnung 1	9	71	12	79
Wohnung 2	12	79	8	84

→Korrektureintrag:

Zustand	von Monat	von Jahr	bis Monat	bis Jahr
Wohnung 1	9	71	31	79
Wohnung 2	12	79	8	84

- Sollte durch diese Datenaufbereitung eine **einmonatige Episode verloren** gehen, wird der Beginn des darauf folgenden Ereignisses um einen Monat heraufgesetzt.

Zustand	von Monat	von Jahr	bis Monat	Bis Jahr
Wohnung 1	9	71	12	79
Wohnung 2	12	79	12	79
Wohnung 3	12	79	8	84

→Korrekturbeitrag:

Zustand	von Monat	von Jahr	bis Monat	Bis Jahr
Wohnung 1	9	71	31	79
Wohnung 2	12	79	12	79
Wohnung 3	21	80	8	84

- **Ergänzung oder Vervollständigung von Zeitangaben** erfolgen aus authentischen Angaben der Zielperson, die mit Hilfe des Tonbandes ermittelt werden. Es können auch Daten aus anderen Segmenten herangezogen werden, wenn sie ein Datum als plausibel belegen.

Zum Beispiel: Wenn sich in der Wohngeschichte zwei Ereignisse in ihren Monatsangaben nicht aneinander anschließen, sondern überlappen:

Zustand	von Monat	von Jahr	bis Monat	bis Jahr
Wohnung 1	9	71	12	79
Wohnung 2	9	79	8	84

In diesem Fall sollte zunächst die Konsistenz dieser Ereignisse, d.h. entweder mit den zeitlich benachbarten Ereignissen der Verlaufsachse (z.B. Erwerbgeschichte) oder auch mit Daten aus anderen Segmenten (wenn z.B. als Grund für den Wohnungswechsel der Beginn einer Ausbildung genannt wird) überprüft werden. Falls die Überschneidung nicht aufzuklären ist, muss nachrecherchiert werden.

4.1.3. Behandlung von Lücken und kurzen Zuständen

Innerhalb von Themenbereichen kann es z.B. aufgrund von Interviewfehlern vorkommen, dass zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ereignissen eine Lücke entsteht, die nicht inhaltlich durch die Angaben im Protokoll definiert ist und deshalb nicht gefüllt werden kann. In diesem Fall versucht die Edition, die fehlenden Informationen entweder vom Tonband oder aus anderen Segmenten zu rekonstruieren. Falls dies nicht möglich ist, muss nachrecherchiert werden.

Ausnahme! Wenn sich zeitliche Lücken von bis zu 3 Monaten ergeben, die häufig institutionell zu begründen sind (wie etwa Lückenphasen nach dem Schulabschluss und vor dem Beginn einer Ausbildung), sollte eine Nachrecherche nur in Ausnahmefällen erfolgen. Solche Phasen können als neutrale Lückensegmente von der Edition rekonstruiert werden.

Aber! Ereignisse, die kürzer als 3 Monate andauern, bleiben erhalten, wenn sie mindestens 2 Wochen andauern. Dabei wird dieses Ereignis notwendigerweise auf 4 Wochen verlängert, damit es abbildbar wird. Das davor liegende Ereignis verkürzt sich genauso wie das darauffolgende. Wenn davor oder danach einmonatige Episoden liegen, sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

4.2. *Spezifische Editionsregeln*

Die folgenden Editionsregeln sind nach Themenbereichen aufgegliedert, um ein schnelles und gezieltes Arbeiten mit diesem Regelwerk bei der Klärung spezifischer Fragen in den einzelnen Interviewabschnitten zu ermöglichen. Da nicht alle Themenbereiche ediert wurden, beschränken sich die Editionsregeln auf die Themenbereiche Eltern (EL), Geschwister (GS), Wohngeschichte (WG), Schulausbildung (AS), Berufsausbildung (AB), Erwerbsgeschichte (EG), Nebenbeschäftigung (NB), Aus- und Weiterbildung (AWB), Partner (PA) und Kinder (KI) – also auf alle Verlaufsthemenbereiche und Themenbereiche, in denen Angaben für die Edition der Verläufe enthalten sein konnten.⁹³

4.2.1. Eltern (EL)

Im Wesentlichen sollte bei den Fragen über die Eltern auf allgemeine Plausibilität der Angaben geachtet werden.

- Das **Geburtsdatum** der Mutter und des Vaters wird nicht korrigiert.
- Angaben zum **Schulabschluss** der Eltern werden nicht ediert. Wenn Unstimmigkeiten oder Unplausibilitäten auftreten oder weitere Informationen vom Tonband die Angaben ergänzen können, muss dies jedoch an entsprechender Stelle vermerkt und gemäß den Editionsregeln markiert werden.
- Die Angaben zum **beruflichen Ausbildungsabschluss** werden ebenfalls nicht korrigiert. Hier sollten vor allem zusätzliche Angaben vermerkt oder das „Vorsagen“ des Interviewers oder die alleinigen Einstufungen durch die Interviewer mit einer Bemerkung kenntlich gemacht werden.
 - Unter den Codes „Hochschulabschluss ohne Diplom“ (Code 9) verstehen wir den Fachhochschulabschluss,
 - unter „Hochschulabschluss mit Diplom“ werden sowohl Diplom, Magister, Staatsexamen, aber auch die Promotion oder Facharztqualifikation subsummiert. Ein Diplom konnte in der DDR nur auf Hochschulen/ Universitäten erworben werden, auf Fachschulen war maximal ein Ingenieurabschluss möglich.
- Die Variablen zu „**Hatte Ihr leiblicher Vater ... einen entsprechenden Abschluss?**“ (HVQ14702) und „**Übte Ihr leiblicher Vater ... eine Leitungsfunktion aus?**“ (HVQ14703) wurden vertauscht. Das heißt, bei HVQ14702 ist die Frage nach der Leitungsfunktion und bei HVQ14703 ist die Frage nach dem entsprechenden Abschluss beantwortet.
- Die **Codes für die (Lücken-)Tätigkeiten** der Stief-/Eltern sind bei den (Lücken-) Tätigkeiten des Stief-/Vaters im Dezember 1989 (HVQ2191, HVQ2191S) unterschiedlich (siehe Schautafel Lückentätigkeiten bzw. El-Codeübersicht): 1-„Hausmann“, 2-„arbeitslos“, 3-„Vorruhestand“, 4-„Ruhestand“, 5-„Sonstiges“!
- Zu den bisherigen Codes der Variable HM11106 (**überwiegende Tätigkeit der Mutter bis 16 Jahre**) kommt ein neuer dazu: 6-„Mutter bereits bis zum 16. Lebensjahr verstorben“. Der restliche Fragenteil zur Mutter wird dann überfiltert.

⁹³ Nicht in die Edition einbezogen wurden die Module Kontrollüberzeugungen Beruf, Organisationen der Zielperson, Parteienskalometer / Aktivitäten, Organisationen Partner, Hartnäckigkeit/Flexibilität, Kontrollüberzeugungen Familie, Netzwerk, Lebensstil / Institutionen, Einkommen, Selbstwert/Lebensreplik/ Lebensziele und Methodenfragen, da für eine Edition dieser Angaben keine „objektiven“ Kriterien existieren.

Eltern und Wohngeschichte: Wurde vor allem im Kontext der Wohngeschichte deutlich, dass die Zielperson bis zu ihrem 16. Lebensjahr mindestens 5 Jahre außerhalb des elterlichen Haushaltes (z.B. bei den Großeltern o.ä.) gelebt hatte, werden im Themenbereich Eltern Pflegeeltern nachgetragen und im Einzelfall entschieden, ob die fehlenden, nicht rekonstruierbaren Angaben nachrecherchiert werden oder nicht.

4.2.2. Geschwister (GS)

Es werden **alle leiblichen und alle Stief-/ Adoptiv- oder „Pflege-“Geschwister** aufgenommen, selbst wenn sie nicht mit der Zielperson zusammen in einem Haushalt lebten. Die Geschwister sollten dem Alter nach, beginnend mit dem ältesten, geordnet aufgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, wird durch **Nummerierung** die richtige Reihenfolge hergestellt. Nur wenn ein Geschwister völlig unbekannt ist, also auch Name, Geschlecht, Geburtstag etc., wird bei der Variable F167 der Code 3-„**Geschwister unbekannt**“ vergeben.

- Angaben über den **Schulabschluss** der Geschwister werden nicht ediert.
 - Wenn von den Geschwistern Schulabschlüsse nach bundesdeutschem Recht gemacht wurden, werden keine neuen Codes eingeführt. Solche Abschlüsse werden als andere Abschlüsse (Code 9) geführt und der dazugehörige Text in F169 eingetragen.
 - Wenn Code 10 vergeben wurde (10-„kein schulischer Abschluss“) und absehbar ist, dass das Geschwister noch zur Schule geht, wird diese Angabe auf 11-„geht noch zur Schule“ ediert.
 - Wenn Code 10 vergeben wurde (10-„kein schulischer Abschluss“) und absehbar ist, dass das Geschwister noch nicht zur Schule geht (!Alter), wird diese Angabe auf 12-„geht noch nicht zur Schule“ ediert.
- Alle Angaben über die **derzeitige Tätigkeit** der Geschwister werden, sofern sie richtig zu Erwerbs- und Nichterwerbstätigkeit zugeordnet sind, nicht ediert, da keine Angaben zum höchsten Ausbildungsberuf vorliegen.

Geschwister und Wohngeschichte: Teilweise fehlen in der Wohngeschichte Geschwister, die im Themenbereich Geschwister angegeben wurden. Da schwierig zu rekonstruieren ist, ob es sich bei dem Geschwister um ein leibliches Geschwister, um ein Halbgeschwister oder um ein Pflege- oder anderes nicht-leibliches Geschwister handelt, werden keine Geschwister gestrichen, aber auch keine Geschwister in der Wohngeschichte nachgetragen.

4.2.3. Wohngeschichte (WG)

In diesem Fragenkomplex sollen alle Wohnepisoden im Leben eines Befragten aufgezeichnet werden, die Aufschluss über die reale Mobilität der Zielperson geben. Für der Aufnahme einer Wohnperiode waren jedoch nicht die formalen Kriterien eines Wohnungswechsels, wie er im Einwohnermelderegister nachzuvollziehen ist, ausschlaggebend. Vielmehr sollte auch das Leben in anderen Wohnorten und Haushalten inklusive Anstaltswohnstätten (z.B. Internate und Kasernenaufenthalte) mit erhoben werden.

- Eine **neue Wohnperiode** wird immer dann aufgenommen bzw. durch die Edition ergänzt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - der Wohnort d.h. der hauptsächliche Aufenthaltsort der Zielperson – der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem Ort, an dem die Zielperson gemeldet ist – ändert sich;
 - die Wohnung innerhalb eines Wohnortes wird gewechselt;

- die Wohnart ändert sich (z.B. Zielperson hat erst eine Mietwohnung, durch Kauf erwirbt sie diese Wohnung dann als Eigentumswohnung);
- der Haushaltstyp ändert sich (z.B. Zielperson wohnt erst im elterlichen Haushalt, gründet aber dann einen eigenen Haushalt innerhalb des Hauses der Eltern).

Keine neue Wohnepisode beginnt, wenn Mitbewohner in dem jeweiligen Haushalt ein- oder ausziehen.

- **Namen von Orten** bleiben unverändert, auch wenn sie zwischenzeitlich umbenannt wurden (z.B. Karl-Marx-Stadt). Es wird nur geprüft, ob die Ortsnamen korrekt geschrieben wurden, und gegebenenfalls verbessert.
- **Postleitzahlen** werden nur dann korrigiert, wenn sich die Angaben vom Tonband mit denen im Einzelfallprotokoll nicht decken.
- Angaben zur **Größe des Ortes** werden nicht ediert.
- Unter den **nicht-privaten Wohnstätten** (WG10203B) verstehen wir:
 - „in einer Betriebs- / Arbeitsstätte“: nichtprivate Wohnstätte am Arbeitsort (Wohncontainer des Arbeitgebers, etc.);
 - „in einer Ausbildungsstätte“: Internat, Studentenwohnheim, Lehrlingswohnheim;
 - „in einer medizinischen Einrichtung“: Krankenhaus, Pflegestation etc.;
 - „in einer sozialen Einrichtungen“: Obdachlosenheim, Kinderheim, soziale Wohnprojekte etc.
- Die **Anzahl der Haushaltsmitglieder** ergibt sich ausschließlich aus der Anzahl der Personen, die gemeinsam wirtschaften. So wird das Bewohnen einer WG als Wohnung betrachtet, in dem ein eigener Haushalt besteht. Die Anzahl der in diesem Haushalt lebenden Personen entspricht nicht der Anzahl der in dieser Wohnung lebenden Personen.
- Bei der Angabe über das **Verwandtschaftsverhältnis der in einem Haushalt lebenden Personen** (WH01A26M ff.) wird für die Stief-/Pflegemutter oder den Stief-/ Pflegevater kein eigener Code vergeben, sondern die Stief-/Pflegemutter erhält den Code 2-„Ihre (Stief/ Pflege-)Mutter“ und der Stief-/ Pflegevater den Code 1-„Ihr (Stief/ Pflege-)Vater“. Für das eigene Kind wird bei der Angabe über das Verwandtschaftsverhältnis (WH01A26M ff.) kein neuer Code vergeben, sondern Code 5-„ein Kind, das bei Ihnen wohnt“.
- Im Falle des **Wohnens im besetzten Haus bzw. Wohnens in einer besetzten Wohnung** wird für die Variable WG10203A der Code 7-„besetzte Wohnung/ besetztes Haus“) eingeführt.
- Die Angaben zum **Zeitpunkt der Haushaltsgründung** wurden oft sehr subjektiv eingeschätzt und stimmten nicht immer mit anderen Daten (z.B. zur Wohnart, Haushaltsstruktur) überein. Die Edition ediert hier aber grundsätzlich nicht.

Wohnart und Haushaltstyp: Ein besonderes Problem ergibt sich bei Inkonsistenzen, die im Verhältnis der beiden Variablen Wohnart und Haushaltstyp entstanden sind. Einordnungsschwierigkeiten entstehen vor allem bei Personen, die – mit unterschiedlichen Haushaltstypen – im Haus oder in der Eigentumswohnung der Familie (der Eltern, der Schwiegereltern, der Großeltern) wohnen. Es gab hierbei eine gewisse Beliebigkeit der Einstufungen in Abhängigkeit vom Verständnis der Interviewer und Befragten. So wurde in solchen Fällen eigenes Haus/ Eigentumswohnung als auch Untermiete angegeben. In Anlehnung an die vorhergegangenen Lebensverlaufsstudien wird in diesen Fällen der Code 3-„eigenes Haus“ oder 4-

„Eigentumswohnung“ vergeben, auch wenn die Zielperson dort in einem eigenen Haushalt lebt, es sei denn, man weiß vom Tonband oder Einzelfallprotokoll, dass Miete gezahlt wird.

Wohnart und Haushaltsstruktur: Eine weitere wichtige Konsistenzprüfung ist der Vergleich der Haushaltsstruktur, also der im Haushalt lebenden Personen mit den Angaben der Wohnart und des Haushaltstyps. Aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten zwischen Interviewer und Befragten wohnten eine ganze Reihe von Zielpersonen in der ersten Wohnung mit ihren Eltern zur Untermiete (? bei den Großeltern der Zielperson). Da bei der Angabe „Untermiete“ die nachfolgenden Fragen zur Haushaltsstruktur überfiltert wurden, lässt sich dies auch nicht rekonstruieren. Wenn Untermiete als Wohnart und als Haushaltstyp elterlicher Haushalt angegeben wurde, wurde die Überfilterung bei Untermiete aufgehoben.

Anzahl der Zimmer und Anzahl der Personen im Gesamthaushalt: Oft stimmten die Angaben zur Zimmerzahl und Personen im Gesamthaushalt nicht, da Befragte nur das selbst bewohnte „eine“ Zimmer angaben und die anderen Personen dieses Haushaltes vergaßen. Diese Angaben werden nur bei sehr starken Unplausibilitäten ediert (z.B. ein Haushalt mit 5 Personen bewohnt 1 Zimmer), indem die Anzahl der Zimmer auf ein Editionsmissing (-9) gesetzt werden.

Herkunftsfamilie und Wohngeschichte: Bei Unstimmigkeiten zwischen den Daten der Herkunftsfamilie und den Angaben zu (Stief-/Pflege-)Eltern und Geschwistern in der Wohngeschichte wird die Wohngeschichte entsprechend der Angaben aus der Herkunftsfamilie geändert. Vor allem die Angaben zum Haushaltstyp und zur Haushaltszusammensetzung müssen auf Übereinstimmung mit den Angaben zur Anwesenheit und den Geburts- bzw. Sterbedaten von (Stief-/Pflege-)Eltern und Geschwistern überprüft werden. Wenn Geschwister im Themenbereich Geschwister erscheinen, aber nicht in der Wohngeschichte, werde diese nicht in der Wohngeschichte nachgetragen, da es sich hierbei auch um Geschwister handeln kann, die nicht mit der Zielperson zusammenleben. Angaben aus der Wohngeschichte werden nur insofern für die Korrektur der Angaben zu den (Stief-/Pflege-)Eltern und Geschwistern verwendet, wenn fehlende Angaben ergänzt werden können.

Erwerbs- und Wohngeschichte: Eine Übereinstimmung von Wohn- und Arbeitsort ist nicht zwingend notwendig, lediglich auffällige Unstimmigkeiten, wie z.B. Montagetätigkeiten oder Aufenthalte im Ausland sollten überprüft werden. Bei Personen, die zwar ihren offiziellen Wohnsitz beibehalten, sich aber aus beruflichen Gründen nur am Wochenende tatsächlich dort aufhalten können, ist die Angabe, wo die Zielperson sich überwiegend aufhält, ausschlaggebend. In Pendlerphasen ist die Wohnung am Arbeitsort häufig nur eine Übergangswohnung und wird von den Befragten häufig nicht spontan als der „überwiegende Aufenthaltsort“ angegeben.

Wehr-/ Zivildienstzeiten und Wohngeschichte: Wehr-/ Zivildienstzeiten werden, wenn sie als Lücke nach der Schule, Ausbildung oder während der Erwerbstätigkeit angegeben waren, in der Wohngeschichte nachgetragen. Dabei wird als Wechselgrund zu Beginn der Armeezeit mit „Einberufung zur Armee (Edition)“ und am Ende „Wehrdienst zu Ende (Edition)“ verlistet.

Ausbildung und Wohngeschichte: Ein ähnlich gelagertes Problem ergab sich aus der Tatsache, dass es in der DDR nicht unüblich war, die berufliche Ausbildung nicht im Wohnort der Eltern zu absolvieren. Einige ZP wohnten während ihrer beruflichen Ausbildung in einem Lehrlingswohnheim, ohne dass es in der Wohngeschichte ausführlich aufgenommen wurde. Deshalb wird eine Ausbildung in der Wohngeschichte nachgetragen, wenn auf dem Tonband bemerkt wird, dass die Zielperson während der Lehrzeit in einem Lehrlingswohnheim o.ä. gewohnt hat. Dabei ist der Wohnort, sofern er sich nicht rekonstruieren lässt, als

“Wohnort während der Ausbildung” zu verlisten und als Grund für den Wohnungswechsel „Beginn der Ausbildung (Edition)” und „Ende der Ausbildung (Edition)” zu vermerken.

Partner und Wohngeschichte: Bei Inkonsistenzen zwischen den Angaben in der Wohngeschichte und den Angaben zum Partner werden die Daten in der Wohngeschichte entsprechend denen im Themenbereich Partner verändert. Das betrifft insbesondere das Datum des Zusammenzugs mit einem Partner.

Kinder und Wohngeschichte: Bei Inkonsistenzen hinsichtlich der Angaben zu Kindern und Wohngeschichte werden die Daten in der Wohngeschichte entsprechend der Angaben über die Kinder geändert. Das betrifft vor allem das Ein- und Auszugsdatum der Kinder in der Wohngeschichte, die den Geburtsdaten bzw. den Ein- und Auszugsdaten des Themenbereichs Kinder entsprechen müssen.

4.2.4. Schulausbildung (AS)

Die Angaben zur Schule müssen in sich stimmig und nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch in zeitlicher Abfolge nachvollziehbar sein. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Schul- und Berufsausbildung im individuellen Lebensverlauf gilt der inhaltlichen Überprüfung der Angaben im Themenbereich Schul- und Berufsausbildung besondere Aufmerksamkeit.

- Im Themenbereich Schulausbildung werden grundsätzlich **alle allgemeinbildenden Schulausbildungen** verlistet.
 - Der grundlegende Schultyp in der DDR war die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (POS) als eine staatliche Pflichtschule.
 - Diejenigen, die nach Abschluss der 10. Klasse eine EOS besucht haben, erhalten eine weitere Schulepisode im Themenbereich Schulausbildung. Es kann z.B. vorkommen, dass die gesamte Schulzeit unter EOS oder POS verlistet wurde, die Schulzeit aber 12 Jahre dauerte und als Schulabschluss “Abitur” angegeben wurde. Dann wird gesplittet und die ersten 10 Jahre als POS verlistet.
 - Eine besondere schulische Ausbildung in der DDR war die “Berufsausbildung mit Abitur” bei der neben einer beruflichen Ausbildung das Abitur abgelegt werden konnte. Diese Ausbildungsart begründet im Themenbereich Schulausbildung einen Episodenwechsel, bei dem als Schulform (AS52301M) der Code 3-„Berufsschule mit Abitur” angegeben wird. In der Regel dauerte diese Ausbildung 3 Jahre d.h. der Schulabgang (AS53302) erfolgte mit der 13. Klasse und der Schulabschluss (AS51302M) ist Code 6-„Berufsausbildung mit Abitur”. Neben der Verlistung im Themenbereich Schulausbildung wird diese Episode mit den identischen Zeiten auch im Themenbereich Ausbildung verlistet. Die Frage nach der Ausbildung im Anschluss (PA16309) muss mit Code 1-„Ausbildung während der Schulzeit” beantwortet werden.
 - Der Besuch einer Sonderschule (sowohl Hilfsschulen, als auch spezielle Sport- oder mathematisch-technische Schulen) begründet einen Episodenwechsel.
 - Der Besuch einer Spezialklasse (POS mit „erweitertem Unterricht”) begründet keinen Episodenwechsel.
 - Werden allgemeinbildende Schulabschlüsse durch den Erwerb von Ausbildungsabschlüssen zuerkannt, werden sie nicht aufgenommen.
 - Es ist möglich, dass Personen auch nach einer beruflichen Ausbildung in das allgemeinbildende Schulausbildungssystem zurückkehren. Eine Episode wird beibehalten, wenn die Schulausbildung

- im Rahmen des „normalen“ Schulbildungssystems absolviert wurde (z.B. Aufnahme einer regulären Abiturausbildung an einem Gymnasium).
- Angaben zu nachgeholt Schulabschlüssen, die nicht im Rahmen des „normalen“ Schulbildungssystems erworben wurden, müssen in die Rubrik „nachgeholt Schulabschlüsse“ umgetragen werden. Dabei muss auf die Filterführung geachtet werden (z.B. „Gleich im Anschluss weitere ...?“)!
 - **Beginn der Schulpflicht** war jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31.5. des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet hatten (Ausnahmen zur Aufnahme bei Geburtstag bis 31.8. des Jahres waren möglich, aber auch Einschulungen mit dem 8. Lebensjahr), d.h. für die bereits 1976 eingeschulten Personen sollte diese Bedingung noch mal geprüft werden.
 - **Schuljahre** in der POS begannen grundsätzlich im September eines Jahres und endeten im August, so dass die Monate Juli und August als reguläre Schulferien betrachtet werden. Wenn sich eine Lücke zwischen zwei Schultypen oder nach Beendigung der Schule auf die Monate Juli und/oder August beziehen, wird das Schuljahresende auf 28-„Ende August“ ediert. **Aber!** Alle Zeitangaben für Schulausbildungen, die ab Oktober 1990 angefangen oder beendet wurden, werden nicht entsprechend dieser Regeln ediert.
 - Falls die **Schulzeit bis zum ersten Schulabschluss** in mehreren Episoden abgelegt wurde (z.B. begründet durch Umzüge), werden sie zusammengefasst, sofern es sich um den gleichen Schultyp handelt.
 - Alle Schulen, die bis Ende September 1990 besucht und alle schulischen Abschlüsse, die vor Oktober 1990 abgelegt werden, erhalten ausschließlich die **Bezeichnungen** nach der DDR-Nomenklatur (POS, POS-10. Klasse-Abschluss etc.). **Aber!** Alle Angaben über Schulen oder schulische Abschlüsse, die einen späteren Zeitpunkt betreffen, werden nicht korrigiert, sondern nur Anmerkungen bei Unstimmigkeiten oder Unplausibilitäten gemacht.
 - **Abschlüsse** müssen dem vorher besuchten Schultyp und der Abgangsklasse entsprechen.
 - Wenn das Datum am Ende der **Schulausbildungsepisode** mit dem Interviewdatum übereinstimmt und AS5Q301 (**dauert an?**) mit 2-„nein“ beantwortet wurde, der angegebenen Gesamtdauer der Episode jedoch widerspricht (z.B. „Abitur“ nach fünfmonatigem Schulbesuch), muss geprüft werden, ob die Episode möglicherweise doch noch andauert (AS5Q301 auf 1-„ja“ setzen!).
 - Als **zusätzlicher Code** wird sowohl für die Variable „Schulabschluss“ (AS51302M) als auch für die Variable „nachgeholt Schulabschluss“ 11-„**geht noch zur Schule**“ eingeführt.
 - **Lückentätigkeiten**, die nach der allgemeinbildenden Schule und vor der ersten Ausbildung oder ersten Erwerbstätigkeit ausgeführt wurden, werden auf einem gesonderten Lückenzettel eingetragen. Dabei wird auf diesem Zettel, neben der CaseId und weiteren Angaben zur Person, vermerkt, dass es sich um eine Schul-Lücken-Episode (AS/L) handelt.
 - Codes für die Beschreibung der Lückentätigkeit („Was haben Sie genau gemacht?“, L99999) sind: - 7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“, 1-„Wehrdienst“, 2-„Zivildienst“, 3-„Freiwilliges soziales Jahr“, 4-„Arbeitslos / Arbeitssuchend“, 5-„Arbeitslos / Ausbildungsplatzsuche“, 6-„Wartezeit auf Ausbildungsplatz“, 7-„Arbeit im Haushalt der Eltern“, 8-„allgemeinbildende Schule besucht“, 9-„Babyjahr / Erziehungsurlaub“, 10-„Sonstiges“.

- Codes für die Beschreibung der sonstigen Lückentätigkeit („Wenn sonstiges, was genau?“, F999) sind: -7-“verweigert”, -8-„weiß nicht“.
- Codes für den Monat des Beginns der Lückentätigkeit (L91999) sind: -7-„verweigert”, -8-„weiß nicht”, 1-„Januar“, 2-„Februar“, 3-„März“ ... und „künstliche“ Monatsangaben.
- Codes für das Jahr des Beginns der Lückentätigkeit (L92999) sind: : -7-“verweigert”, -8-„weiß nicht“.
- Codes für den Monat des Endes der Lückentätigkeit (L93999) sind: -7-„verweigert”, -8-„weiß nicht”, 1-„Januar“, 2-„Februar“, 3-„März“ ... und „künstliche“ Monatsangaben.
- Codes für das Jahr des Endes der Lückentätigkeit (L94999) sind: : -7-“verweigert”, -8-„weiß nicht“.
- Codes für das derzeitige Andauern der Lückentätigkeit (L95999) sind: -7-„verweigert”, -8-„weiß nicht”, 1-„ja“, 2-„nein“.

4.2.5. Ausbildung (AB)

In diesem Themenbereich sollen alle (auch abgebrochene) Berufsausbildungen im Zeitablauf erhoben werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass auch solche Ausbildungen erfasst werden, die vor oder zwischen Schulausbildungen bzw. Erwerbstätigkeiten absolviert wurden.

- Als **berufliche Ausbildungen** werden alle Zustände definiert, die bei Absolvierung zu einem anerkannten Berufsabschluss führen bzw. (bei Abbruch der Ausbildung durch die Zielperson) führen würden. Das entscheidende Kriterium ist der erworbene Abschluss bzw. – bei Abbruch der Maßnahme – der Abschluss, der hätte erreicht werden können. Alle anderen Lehrgänge werden demnach als Weiterbildungen angesehen.
- **Umschulungen** werden als Ausbildungen in den Themenbereich Ausbildung aufgenommen, wenn es sich um eine qualitativ neuartige Berufsausbildung handelt. Diente die Umschulungsmaßnahme dazu, den Wissensstand in einem zuvor erlernten Beruf zu erweitern bzw. den neuen Bedingungen anzupassen, wird sie als Weiterbildung behandelt. Berufliche Qualifizierungen, die zur Anerkennung eines DDR-Abschlusses absolviert werden mussten, werden dann in die Ausbildungsgeschichte aufgenommen, wenn sich dadurch das Berufsfeld verändert/ erweitert (z.B. in der DDR Abschluss als Gesundheitsfürsorger durch eine Anpassungsqualifikation zum Sozialarbeiter ausgebildet, in der DDR Kindergärtner/ Krippenerzieher => durch eine Anpassungsqualifikation zum Erzieher qualifiziert). Nur wenn die Qualifikation in sehr kurzer Zeit absolviert wurde, müssen die Einzelfälle dokumentiert und entschieden werden. Alle strittigen Fälle werden in einer Liste aufgenommen.)
- Für **Beamte** gilt, dass eine Beamtenanwärterausbildung für den nicht-technischen Dienst (Verwaltungsausbildung) als eine „normale“ Ausbildung erfasst wird, da erst nach der bestandenen Laufbahnprüfung die Übernahme in den ausgebildeten Beruf möglich und dann auch noch nicht garantiert ist.
- Ausbildungen von **Berufs- und Zeitsoldaten** während der Bundeswehrzeit werden mit Ausnahme eines Studiums an einer Offiziershochschule der NVA oder an einer Bundeswehrhochschule als Ausbildungen, die nebenher gemacht wurden, erfasst. Die Berufsgeschichte wird also nicht zugunsten der Ausbildung unterbrochen, sondern läuft weiter. Liegt allerdings eine Delegation eines Beamten an eine Hochschule vor oder wird ein Studium an einer militärischen Hochschule absolviert bei der die militärische Laufbahn dennoch fortgeführt wird, wird die Ausbildung bei der Frage, ob es sich um eine

Vollzeitausbildung handelt oder nicht (AB81319) ein neuer Code eingeführt: Code 4-„Berufsausbildung innerhalb einer beruflichen Tätigkeit“ mit Filter zu Q314B).

- Die **Promotion** wird in der Zweitedition ebenfalls als eine beruflichen Ausbildung betrachtet.
- **Zerfällt eine Ausbildung in mehrere Teilabschnitte** (wie z.B. Praktika vor dem Fachschulbesuch oder Referendariat nach dem ersten Examen), werden diese Teilabschnitte einzeln aufgeführt.
- **Vorpraktikum und Praktikum** werden als Ausbildungen betrachtet, weil sie institutionell notwendig zu einer Ausbildung gehören.
- Sowohl **Referendariate** (z.B. Rechtsreferendariat oder Lehramt), Anerkennungsjahre (z.B. bei Erziehern) als auch **Ärzte im praktischen Jahr** werden als berufspraktische Ausbildungsteile verstanden, die ebenfalls als institutionell notwendig zu einer Ausbildung zugehörig betrachtet werden. D.h. sind diese Ausbildungsformen sowohl in der Ausbildungs- als auch in der Erwerbsgeschichte angegeben, wird die jeweilige Berufsgeschichte gestrichen; sind sie nur in der Erwerbsgeschichte angegeben worden, müssen sie in die Ausbildungsgeschichte umgetragen werden. **Aber!** Die in bestimmten Studiengängen integrierten Praktika, die während des Studiums häufig in den Semesterferien abzuleisten sind, werden nicht extra verlistet.
- Eine **Berufsausbildung mit Abitur** umfasste sowohl eine schulische und eine berufliche Ausbildung, die parallel absolviert wurde, d.h. beide Ausbildungen erscheinen gleichberechtigt sowohl im Schul- als auch im Themenbereich Ausbildung. Wenn die Zeitangaben in diesen beiden Themenbereichen nicht übereinstimmen, werden sie an den (bereits edierten) Themenbereich Schule angepasst. Zur Kennzeichnung dieser Art Ausbildung wird bei der Frage, ob es sich um eine Vollzeitausbildung handelt oder nicht (AB81319) ein neuer Code eingeführt: Code 3 (“Berufsausbildung parallel zur allgemeinbildenden schulischen Ausbildung” => Q314B). **Aber!** Der Berufsschulunterricht während einer betrieblichen Ausbildung wird nicht gesondert unter der Schulausbildung erfasst.
- Zur Kennzeichnung der unterschiedlichen **Ausbildungsarten** (AB06315M) wird neben den Codes 1-„Betriebliche Ausbildung“ und 2-„Schulische Ausbildung“ (2) zusätzlich eingeführt: 3-„Beruf mit Abitur“, 4-„Praktikum/ Volontariat“, 5-„Referendariat“, 6-„Umschulung“, 7-„Anpassungsqualifikation“, 8-„Promotion“, jeweils mit Filter auf schulische Ausbildungsstätte (AB06315B).
- Wurde eine **Meisterausbildung** absolviert, handelt es sich um eine schulische Ausbildung, d.h. AB06315M=2. Zur Kennzeichnung dieser wird bei Variable AB06315B ein neuer Code 221-„Meisterschule“ eingeführt.
- **Ausbildungsbeginn:** Alle beruflichen Ausbildungen, die bis 10/1990 begonnen wurden, begannen im September des entsprechenden Jahres, werden also auf 29/1990. ediert.
- Wurde eine **Ausbildung** nicht beendet, sondern **unterbrochen**, so ist zu prüfen, ob diese Ausbildung auch fortgesetzt wurde. War dies bis zum Interviewzeitpunkt nicht der Fall, wird auf „ohne Abschluss beendet“ korrigiert.
- Da bei manchen Ausbildungen (vor allem Praktika) **keine Ausbildungsabschlüsse** gemacht werden, wird ein zusätzlicher Code für Ausbildungsabschluss (AB11316A) eingeführt: 4-„trifft nicht zu“ mit Filter auf “Was im Anschluss gemacht?“ (AB82320M).
- Wenn die **Ausbildung parallel zu einer Erwerbstätigkeit** absolviert wurde, wird die Frage nach dem Übernahmeangebot (ABQ316F) mit einem neuen Code 3-„trifft nicht zu, da bereits im Ausbildungsbetrieb beschäftigt“ beantwortet. Der Filter führt dann direkt zur Frage nach den weiteren Ausbildungen

im Anschluss (AB82320M), d.h. die Frage nach Bewerbungen für einen ähnlichen Beruf (AB1Q316L) wird überfiltert.

- **Lückentätigkeiten**, die nach der ersten Ausbildung und vor der ersten Erwerbstätigkeit ausgeführt wurden, werden ebenfalls auf einem gesonderten Lückenzettel eingetragen. Dabei wird vermerkt, dass es sich um einen Ausbildungs-Lücken-Spell (AB/L) handelt. Gleiches trifft für Lückentätigkeiten zu, die nach der ersten Ausbildung und vor der ersten Erwerbstätigkeit ausgeführt wurden.
 - Codes für die Beschreibung der Lückentätigkeit („Was haben Sie genau gemacht?“, L99999) sind: -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“, 1-„Wehrdienst“, 2-„Zivildienst“, 3-„Freiwilliges soziales Jahr“, 4-„Arbeitslos / Arbeitssuchend“, 5-„Arbeitslos / Ausbildungsplatzsuche“, 6-„Wartezeit auf Ausbildungsplatz“, 7-„Arbeit im Haushalt der Eltern“, 8-„allgemeinbildende Schule besucht“, 9-„Babyjahr / Erziehungsurlaub“, 10-„Sonstiges“.
 - Codes für die Beschreibung der sonstigen Lückentätigkeit („Wenn sonstiges, was genau?“, F999) sind: -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“.
 - Codes für den Monat des Beginns der Lückentätigkeit (L91999) sind: -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“, 1-„Januar“, 2-„Februar“, 3-„März“ ... und „künstliche“ Monatsangaben.
 - Codes für das Jahr des Beginns der Lückentätigkeit (L92999) sind: : -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“.
 - Codes für den Monat des Endes der Lückentätigkeit (L93999) sind: -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“, 1-„Januar“, 2-„Februar“, 3-„März“ ... und „künstliche“ Monatsangaben.
 - Codes für das Jahr des Endes der Lückentätigkeit (L94999) sind: : -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“.
 - Codes für das derzeitige Andauern der Lückentätigkeit (L95999) sind: -7-„verweigert“, -8-„weiß nicht“, 1-„ja“, 2-„nein“.

Schulabschluss und Berufsausbildung: Schulabgänger der 8. Klasse und Sonderschulabgänger konnten entweder eine 1-jährige Pflicht-Berufsschulbildung oder eine 2-jährige Teilfacharbeiterausbildungen absolvieren. Schulabgänger mit einem POS-8.Klasse-Abschluss konnten in einer 3-jährigen Berufsausbildung in besonderen Facharbeiterberufen einen Facharbeiterabschluss ablegen, der allerdings nicht mit einer Fachschulreife verbunden war. Schulabgänger der 10. Klasse konnten entweder eine – abhängig vom Ausbildungsberuf und von den Spezialisierungsrichtungen 2 bis 2 ½-jährige Facharbeiterausbildung mit einem Facharbeiterabschluss beenden, der mit einer Fachschulreife verbunden war oder eine 3-jährige Fachschulbildung in medizinischen, pädagogischen oder künstlerischen, aber auch in einigen Technikerberufen absolvieren.

Erwerbstätigkeit und Berufsausbildung: In der DDR waren zeitliche Überschneidungen zwischen Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich. **Aber!** (Lehr-)Meisterausbildungen, Fernstudien, u.a. konnten absolviert werden, ohne dass die Erwerbstätigkeit für diesen Zeitraum aufgegeben werden musste. Diese Ausbildungen werden dementsprechend als Berufsausbildungen, die nebenher absolviert wurden, verlistet, ohne dass dafür die Erwerbsgeschichte unterbrochen wird. Auch nach 1989 konnten (Vollzeit-)Ausbildungen (z.B. in einer militärischen Laufbahn) absolviert werden ohne dass die Erwerbsgeschichte unterbrochen wird.

4.2.6. Erwerbsgeschichte (BG)

Bei der Erwerbsgeschichte ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass alle Erwerbsepisoden erfasst werden, d.h. auch Erwerbstätigkeiten, denen vor und zwischen (Schul-) Ausbildungen nachgegangen wurden, müssen hier verlistet sein. Weil gerade negative Erfahrungen bzw. Schwierigkeiten bei der ersten Erwerbstätigkeit dazu führen können, dass eine weitere Ausbildung absolviert wird, ist die Überprüfung der zeitlichen und inhaltlichen Konsistenz von Ausbildungs- und Erwerbsgeschichte so bedeutsam.

- Ein **neue Erwerbsepisode** beginnt in der Erwerbsgeschichte, wenn
 - sich die berufliche Tätigkeit der Zielperson ändert,
 - sich die berufliche Stellung der Zielperson ändert,
 - die Zielperson den Betrieb wechselt, auch im Sinne eines Standort- oder Betriebsstellenwechsels.

Tab. 3: Übersicht über die Episodenwechsel im Erverbsverlauf

Episodenwechsel	Beispiel
Tätigkeitswechsel	Wechsel vom angelernten Maurer zum angelernten Heizungsmonteur in der gleichen Firma
Wechsel der beruflichen Stellung	Wechsel vom Facharbeiter Kfz-Monteur zum Kfz-Meister in der gleichen Firma
Betriebswechsel	angestellter Bäcker (mit Facharbeiterausbildung) aus Bäckerei "Frisch" wechselt in ein Angestelltenverhältnis bei Bäckerei "Knusprig"
Tätigkeits- und Betriebswechsel	Wechsel vom angelernten Maurer zum angelernten Gärtner in verschiedenen Firmen
Tätigkeits- und Wechsel der beruflichen Stellung	Wechsel vom angelernten Tischler zum Maurer (mit Facharbeiterausbildung)
Wechsel der beruflichen Stellung und Betriebswechsel	Wechsel vom angestellten Tischler zum selbständigen Tischlermeister in eigener Firma
Wechsel der beruflichen Stellung, Tätigkeits- und Betriebswechsel	Wechsel vom ungelerten Maurer zum angestellten Lohnbuchhalter in anderer Firma

- Bei **saisonalen Arbeit** ist die Zusammenfassung der verschiedenen saisonalen Phasen zu einer Gesamterwerbsgeschichte nicht zugelassen. Bei saisonalen Tätigkeiten werden alle einzelnen Phasen und die dazwischen liegenden Lücken möglichst detailliert aufgenommen. **Aber! Tätigkeiten bei Zeitarbeitsfirmen:** Bei von Arbeitskräfteverleihfirmen vermittelten und wechselnden Aushilftätigkeiten bei „Fremdfirmen“ werden diese einzelnen Tätigkeiten nicht als jeweilige Kurzbeschäftigung verlistet. Wenn die Tätigkeit nicht eine grundsätzlich andere ist (kaufmännische vs. handwerkliche) wird die gesamte Beschäftigungszeit bei der gleichen Zeitarbeitsfirma als eine Gesamtphase in die Erwerbsgeschichte aufgenommen. Dabei gilt als Arbeitgeber die Verleihfirma auf die sich auch alle Fragen zur Betriebsgeschichte richten.
- **Kurzarbeit** (auch Kurzarbeit Null) wird als Erwerbstätigkeit betrachtet, die rein rechnerisch zu der jeweiligen Erwerbsepisode gehört, in dem Kurzarbeit angeordnet wurde. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Fragen zum Vorkommen und zu persönlichen Betroffenheit von Kurzarbeit bejaht werden.
- **Einarbeitungszeiten** werden als normale Erwerbszeiten betrachtet, die zu der jeweiligen Erwerbsepisode zugeordnet werden, in dem die ZP eingearbeitet wird, d.h. es wird keine neue Episode eingefügt.
- **ABM** gilt nicht als Lückentätigkeit, sondern ebenfalls als Erwerbstätigkeit, die befristet ist. Wenn die Zielperson von dem Träger der ABM übernommen wurde, beginnt eine neue Erwerbsepisode.

- **Kurzfristige betriebliche Anlernphasen** werden als Ausbildung gestrichen und der entsprechenden Erwerbsgeschichte zeitlich zugeschlagen.
- **Traineezeiten** werden parallel als Erwerbstätigkeits- und Ausbildungsperioden verlistet. Sind sie nur in der Erwerbsgeschichte angegeben worden, müssen sie zusätzlich in den Themenbereich Ausbildung übertragen werden.
- **Offiziers- und Beamtenanwärter** (BG13405m=3) befinden sich zwar in einer Ausbildung, erhalten aber auch ein Arbeitseinkommen. Für diese Fälle muss sowohl eine Episode im Ausbildungs- als auch im Themenbereich Erwerbsgeschichte vorhanden sein.
- Unter „**entsprechenden Abschlüssen**“ verstehen wir nur die für die jeweilige Tätigkeit tatsächlich benötigten Berufsabschlüsse, d.h. Überqualifikationen begründen den entsprechenden Abschluss nicht.
- Die Frage nach der **Rechtsform des Betriebes** bezieht sich auf den Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung.
- Die **Branchenzuordnung** bezieht sich grundsätzlich auf Produktionsmerkmale des Betriebes und nicht auf die Merkmale der ausgeübten Tätigkeit der Zielperson. Codiert wird die **Branche des Betriebes**, nicht die des evtl. übergeordneten Kombinites.⁹⁴ Gehört beispielsweise zum Wohnungsbaukombinat Rostock auch ein Kranhersteller, bekäme dieser den Branchencode 09 (Stahl- und Maschinenbau, Fahrzeugbau). **Aber!** Der Betriebskindergarten des Kranherstellers erhält ebenfalls die Branchencodierung 09.)
 - **Pflegedienste** erhalten Code 25, wenn sie bei Wohlfahrtsverbänden (Caritas, AWO etc.) angesiedelt sind, den Code 243, wenn es sich dabei um private Pflegedienste handelt.
 - **Apotheken, Optiker und Sanitätsfachläden** werden mit 18-„Einzelhandel“ verschlüsselt.
 - **ABM** werden nach der Branche des Trägerbetriebes der ABM verlistet.
 - Für **Beschäftigungsgesellschaften**, die nur **auf ABM-Basis** existieren, gibt es – je nach der überwiegenden Ausrichtung – Sondercodes (40-42).
 - Sonstige Betriebe (keine Beschäftigungsgesellschaften), **die Sanierungs- und Abrissarbeiten** durchführen, erhalten Code 14-„Bauhauptgewerbe“.
 - Unter die Branche „Sozialversicherung“ (Code 31) fallen **die gesetzliche Rentenversicherung** (BFA, LVA, Bahn-Vers.-anstalt, Knappschaftliche Rentenversicherung und Seekasse) sowie **Krankenversicherungen** (AOK etc.) und **Ersatzkassen**.
 - **Private Versicherungen, u.a. Kranken- und Rentenversicherungen** dagegen erhalten Code 23.
- Angaben zu den **Arbeitsstunden** werden nicht ediert.
- Differenzen zwischen **Anfangs- und Endbeständen von Beschäftigten** und Personalabbau werden nicht ediert.
- Die Frage nach dem **Betriebsnamen** bezieht sich auch auf den Episodenbeginn. Wenn jedoch Informationen zu Namensänderungen in der Episode genannt werden, wird der geänderte Name in Klammern und mit dem Zusatz „später“ hinter den Original-Betriebsnamen gesetzt.
- Bei der Frage, ob der **Betrieb privatisiert** wurde oder nicht (BQ220), wird der Code 3-„trifft nicht zu, ist bereits privat“ eingeführt. Da die Daten für die Privatisierung der Bahn oder Post bekannt sind,

⁹⁴ Zur Orientierung bei Branchenzuordnungsproblemen siehe Hoppenstedt (1990ff). Branchenübersicht, Firmen der neuen Bundesländer (B1-B7). Darmstadt u.a.: Verlag Hoppenstedt.

werden sie – sofern notwendig – ediert: Die Bundesbahn wurde 1/1994 privatisiert. Die Bundespost wurde 1/1995 in 3 Bereiche gegliedert (Postdienst, Postbank, Telekom).

- Wenn **Krankheiten** (vor allem längere) von der Zielperson als „sonstige Lücke“ angegeben ist, wird versucht diese Zeit zu einer Aktivität (z.B. Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit) zuzuordnen. Wenn diese Zuordnung nicht möglich ist, bleibt sie unverändert.
- **Wenn ein Kind geboren wurde** und keine entsprechende Unterbrechung in der Erwerbsgeschichte angegeben wurde, wird als Aktivität Babyjahr oder Erziehungsurlaub nachgetragen. Der Schwangerschaftsurlaub gehört, institutionell gesehen, zu der jeweils davorliegenden Phase (ob Erwerbstätigkeit oder eine andere Aktivität), so dass die Lücke wegen der Geburt eines Kindes erst auf den Geburtsmonat des Kindes gesetzt wird. Wenn das Kind vor 1991 geboren wurde, wird das Ende dieser Unterbrechung auf 12 Monate nach der Geburt festgelegt, denn das Babyjahr (DDR) dauerte bis zum 1. Lebensjahr und konnte bis Ende 1990 in Anspruch genommen werden. Um diesen Unterschied Babyjahr/ Erziehungsurlaub auch in den Daten deutlich zu machen, wird unter Lückenart (BL01414M) Code 4-„Erziehungsurlaub“ ausschließlich der Erziehungsurlaub nach bundesdeutschem Recht erfasst. Wenn Geburten vor 1991 dennoch unter diesem Code subsummiert wurden, werden diese verändert auf den Code 7-„Babyjahr“.
- Wenn sich in der Erwerbsgeschichte die Zeitangaben des **Wehr- bzw. Zivildienstes** nicht als Lückenaktivität widerspiegeln, müssen die Zeitangaben in der Erwerbsgeschichte entsprechend geändert werden. Der Wehrdienst wird grundsätzlich als Lückentätigkeit aufgenommen. Für diese Lückenaktivität werden zusätzliche Codes unter Lückenart (BL01414M) eingeführt: Code 80-„Wehr-/Zivildienst ohne nähere Angaben“, 81-„NVA“, 82-„Bundeswehr“, 83-„NVA und Bundeswehr“, 84-„Zivildienst“. Alle Wehrdienstzeiten, die länger als 1 ½ Jahre dauern, werden in der Erwerbsgeschichte als „Zeit-/ Berufssoldat“ verlistet. Wenn kein Wehr- und Zivildienst geleistet wurde bzw. eine Antwort verweigert wurde, wird dies am Ende des Themenbereichs Berufsgeschichte unter folgenden Variablen vermerkt: Code 5-„weder Wehr-, noch Zivildienst geleistet“, Code -7-„verweigert“, Code -8-„weiß nicht“.

Nebenbeschäftigung und Erwerbsgeschichte: Die hauptberuflichen Tätigkeiten werden von Nebentätigkeiten, die neben einer Hauptaktivität ausgeübt werden, nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- Die Tätigkeit ist während einer Erwerbsphase die Hauptaktivität.
- Die Tätigkeit wird vollzeitlich oder mindestens halbtags (ca. 20 Wochenstunden) ausgeübt.
- Die doppelte Erfassung von 2 hauptberuflichen Tätigkeiten ist in der Berufsgeschichte nicht möglich. Die Berufsgeschichten, die die geringere Anzahl an Arbeitsstunden aufweist wird in die Nebenerwerbstätigkeit umgetragen.

4.2.7. Nebenbeschäftigung (NB)

Nebenbeschäftigungen sind Aktivitäten, die neben einer Hauptaktivität (Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aber auch neben Arbeitslosigkeit oder anderen „Lückentätigkeiten“) ausgeübt werden können, wenn sie nicht über 20 Stunden in der Woche dauern. Sie werden aber auch erst dann in den Themenbereich NB aufgenommen, wenn sie ein Einkommen für die Zielperson einbringen und nicht

ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt wurden. Wesentliche ehrenamtliche Nebentätigkeiten, die sonst nicht zu verlisten sind, werden auf einer Liste vermerkt.

- **Zeitliche Überschneidungen** mit anderen Episoden werden nicht angepasst.
- **Zusätzlich** werden bei der Variable Q503_S Code 1-„Saisonarbeit im Sommer“ und Code 2-„Saisonarbeit im Winter“ eingeführt.

Erwerbsgeschichte und Nebenbeschäftigung: Die Angaben zur Nebenbeschäftigung sind darüber hinaus auch insofern zu überprüfen, ob es sich hierbei nicht um hauptberufliche Tätigkeiten handelt. Wurde eine Haupterwerbstätigkeit im Themenbereich Nebenbeschäftigung abgelegt wird sie in den Themenbereich Erwerbsgeschichte umgetragen, wenn die Arbeitszeit mehr als 19 Stunden pro Woche beträgt.

4.2.8. Aus- und Weiterbildung (AWB)

In diesem Themenbereich sollen berufliche Weiterbildungen erfasst werden, die entweder zur Fortbildung im erlernten Beruf oder zur Aneignung genereller bzw. spezieller zusätzlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten diene. Darunter sind allerdings keine Weiterbildungen zu verstehen, die einem Hobby bzw. der persönlichen Entfaltung dienen (Malkurse oder Ikebana, sofern es sich nicht um Floristen handelt).

- **Weiterbildungen** sind Lehrgänge, die nicht zu einem beruflichen Abschluss, höchstens zu einem Zertifikat bzw. Zeugnis führen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob es bei der Weiterbildung nicht um eine **berufliche Ausbildung** handelt. Gibt zB. eine Person als Weiterbildung eine Meisterprüfung an, so sind diese Angabe in den Themenbereich Ausbildung zu übertragen.
- **Teilnahmebescheinigungen** werden nicht als Zertifikate angesehen. Dagegen wird die militärische Ausbildung zum Feldwebel als staatlich anerkannten Abschluss betrachtet.
- Es kommt häufig vor, dass **nicht alle Weiterbildungen erfasst** wurden, darüber aber Informationen vom Tonband vorliegen. Reichen diese Informationen nicht aus, die fehlenden Weiterbildungen vollständig nachzutragen und handelt es sich lediglich um die Information, dass die Zielperson Weiterbildungen gemacht hat, sie aber nicht (alle) nennen will, so ist bei Anzahl der Weiterbildungen -7 (verweigert) einzutragen. Kann sich die Zielperson nicht genau erinnern ist hier eine -8 (weiß nicht) zu vermerken.

4.2.9. Partnergeschichte (FP)

In diesem Themenbereich sollten möglichst alle Partnerschaften seit dem 16. Lebensjahr erfasst werden. Die Partnerschaften sollten in chronologischer Reihenfolge aufgenommen sein. Wenn dies nicht der Fall ist, ist durch die korrigierende **Nummerierung** die richtige Reihenfolge wiederherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass bestimmte Filtervariablen (z.B. Frage nach Überschneidung) dann nicht erfragt und damit aus dem Datensatz gestrichen werden müssen.

- Die Angaben über den **Schulabschluss des Partners** beziehen sich auf den höchsten Schulabschluss im Zeitraum der Partnerschaft. Da alle Partnerschaften ab dem 16. Lebensjahr erfasst werden, kommt es relativ häufig dazu, dass der Partner noch zur Schule geht. Deshalb wird für den Schulabschluss des Partners (FP08507) ein zusätzlicher Code 11-„geht noch zur Schule“ eingeführt.
- Angaben zum **beruflichen Ausbildungsabschluss** werden nur insofern ediert, als sich die Angaben nicht auf den höchsten Ausbildungsabschluss beziehen und wenn Unstimmigkeiten oder Un-

plausibilitäten auftreten. Weitere Informationen vom Tonband, die die Angaben ergänzen können, müssen an entsprechender Stelle vermerkt und gemäß den Editionsregeln markiert werden.

- Die **Erwerbsgeschichte des Partners beginnt** generell mit dem Beginn der Partnerschaft und endet mit dem Zeitpunkt der Trennung.
- **Splitting-Grund für die Partner-Erwerbsgeschichte:** Eine neue Erwerbsepisode des Partners beginnt
 - wenn sich die berufliche Tätigkeit des Partners ändert, oder
 - wenn sich die berufliche Stellung des Partners ändert.
 - **Aber!** Da Betriebe für die Partner nicht erhoben werden, sind Betriebswechsel kein Splittinggrund (auch wenn ein solcher von der ZP angegeben wird).

Wohngeschichte und Partnerschaft: Ergibt sich aus dem Zusammenzugsdatum mit dem Partner, dass die Zielperson mit einem Partner zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammenlebte und stimmen diese Angaben nicht mit der Wohngeschichte überein, sind die Angaben in der Wohngeschichte anzupassen.

4.2.10. Kinder (KI)

Hier werden alle – auch nicht-leibliche – Kinder der Zielperson erfasst. Die Kinder sollten dem Alter nach in aufsteigender Reihenfolge aufgeführt sein. Falls nötig, ist die Reihenfolge durch neue **Nummerierung** zu korrigieren.

- Die **Schulabschlüsse** der Kinder werden nicht ediert.
- Die Angaben zu den Kindern sind auf Konsistenz mit der **Wohngeschichte** und den Angaben aus der **Erwerbsgeschichte** zu kontrollieren.